

Wenn das Arbeitsrecht digitales Arbeiten erschwert

Die Digitalisierung der Wirtschaft verlangt neuartige Arbeitsverhältnisse. Aber flexiblen Arbeitszeiten, Arbeiten vom Home-Office aus oder gar Crowdfunding steht oft das österreichische Arbeitsrecht entgegen. Das nützt weder den Betrieben noch den Arbeitnehmern.

Philipp Maier

Wien – Die Durchmischung der Arbeitswelt mit atypischen Arbeitsverhältnissen wie Teilzeit, Arbeitskräfteüberlassung oder Befristung ist längst vollzogen. Zunehmend bestimmt ein neues Credo den Arbeitsmarkt: arbeiten, wenn Arbeit da ist – dafür aber dann hocheffizient und mit hochqualifiziertem Personal. Die Digitalisierung von Geschäfts- und Arbeitsprozessen bedingt einen noch nie da gewesenen Grad der Selbstorganisation und Disposition der Arbeitnehmer über die eigenen Arbeitsressourcen. Sie führt gleichzeitig zu einer Entgrenzung von Arbeit. Das österreichische Arbeitsrecht tut allerdings noch nicht viel, um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

Konkrete Beispiele gefällig? Ein österreichischer Maschinenproduzent möchte durch die Einführung einer Predictive-Maintenance-Software (damit wird vorausschauende Instandhaltung möglich) wieder wettbewerbsfähig werden. Gut dotierte Mitarbeiter sollen mittels Steuerungsmodulen nur in Notfällen (manchmal ganztägig, manchmal nur einmal pro Woche) eingesetzt werden.

Oder: Ein Technologie-Start-up mit vier Mitarbeitern hat in der Series-A-Phase (das Geschäftsmodell

dell startet gerade durch) seinen ersten größeren Auftrag aus Asien bekommen. Das bedeutet für alle Mitarbeiter: drei Wochen arbeiten am Stück inklusive nächtlicher Telefonkonferenzen und Geschäftsreisen.

Die Lösung klingt einfach – man könnte doch auf durchgehende Arbeitsabrufrmodelle, Vertrauensarbeitszeit und teilweise Wochenendarbeit setzen und zumindest an manchen Tagen ohne starre zeitliche Limits arbeiten. Das Problem dabei? All das lässt das Arbeitsrecht nicht oder nur sehr eingeschränkt zu. So hat der Oberste Gerichtshof bereits 2008 Arbeit-auf-Abruf-Modellen einen Riegel vorgeschoben. Vertrauensarbeitszeit ist überhaupt verboten, und Wochenendarbeit ist außerhalb gewisser Branchen nur in speziellen Ausnahmefällen (z. B. dringende Reinigungsarbeiten) zulässig. Dazu gesellen sich die „heiligen Kühe“ des österreichischen Arbeitsrechts, nämlich die täglichen und wöchentlichen Höchststundengrenzen.

Seltene Langzeitverhältnisse

Die Geschichte der mangelnden Vorbereitung des österreichischen Arbeitsrechts auf die digitale Transformation hört aber nicht bei antiquierten Arbeitseinsatz- und Entlohnungsmodellen auf. Die Schnelligkeit einer digitalisierten Geschäftswelt bedingt, dass Langzeitarbeitsverhältnisse seltener werden und Mitarbeiter nur im Bedarfsfall und dann auch nur kurzfristig angestellt werden. Hier „kontert“ das österreichische Arbeitsrecht (nicht sehr kreativ) mit der generellen Unzulässigkeit von Kettenarbeitsverhältnissen und einem im internationalen Vergleich besonders strengen Kündigungsschutzrecht.

Wenn man weiter in die Zukunft blickt, verdüstert sich das Bild zunehmend. Es entstehen nämlich gerade disruptive Arbeitsformen, die sich auch in Österreich immer größerer Beliebtheit erfreuen und denen das österreichische Arbeitsrecht geradezu hilflos gegenübersteht. Ein prominentes Beispiel dafür ist

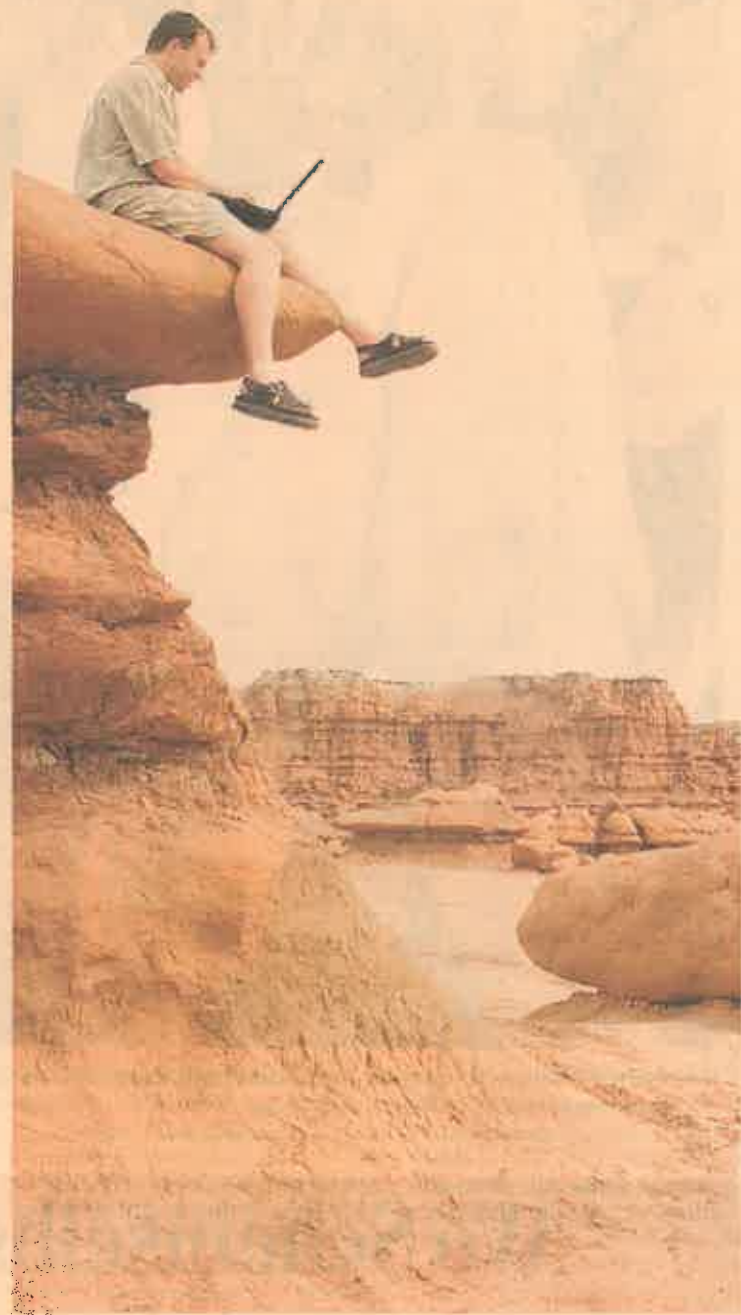
Crowdfunding. Dabei werden Arbeiten über eine Onlineplattform einer Vielzahl von Personen angeboten. Die Crowd erledigt Textprüfungen, Website-Programmierungen und Handwerkertätigkeiten genauso wie medizinische und rechtliche Beratung. Kritiker meinen (meist ohne nähere Begründung), Crowdfunding sei ein Einfallstor zur Scheinselbstständigkeit und daher von vornherein abzulehnen. Abschottung bringt hier aber genauso wenig wie der Verzicht auf jegliche regulatorischen Vorgaben.

Zufrieden mit Home-Office

Das Erfrischende bei all diesen Überlegungen ist, dass sich auch die Arbeitnehmer in flexiblen Arbeitsmodellen oft besonders wohlfühlen. So haben freie Arbeitseinteilung, Home-Office-Arbeit, der Einsatz neuer Technologien wie Smartphones und die dadurch geschaffene bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie für viele Mitarbeiter einen besonders hohen Stellenwert. Kaum ein Mitarbeiter fühlt sich deshalb besonders geschützt, weil dem Arbeitgeber ein auf Vertrauen beruhendes Arbeitsmodell verwehrt wird oder der Mitarbeiter nach zehn produktiven Arbeitsstunden zwanghaft nach Hause geschickt wird. Und kein Crowdfunder wird sich freuen, wenn die Plattform, die für sein Zusatzeinkommen verantwortlich ist, einfach abgedreht wird.

Die größte Herausforderung scheint derzeit zu sein, die enormen Chancen der Digitalisierung für österreichische Unternehmen und Mitarbeiter zu erkennen. Ist das geschafft, wird es leichter fallen, jene modernen Konzepte der sozialen Absicherung und Flexibilisierung zu schaffen, die in einer digitalen Arbeitswelt dringend erforderlich sind.

DR. PHILIPP MAIER, LL.M., ist Partner und Arbeitsrechtsexperte bei Baker & McKenzie in Wien. philipp.maier@bakermckenzie.com



Arbeiten, wo immer man gerade ist und wann immer man Zeit hat: Das Internet macht es möglich, das Arbeitsrecht nicht.

ENTSCHEIDUNGEN

Flughafen haftet für sichere Wege zum Parkplatz

Wien – Der Flughafen Wien haftet für den sicheren Zustand aller Wege, die von den Parkplätzen ins Gebäude führen, und nicht nur für die eigentlichen Parkplatzareale. Eine Frau, die vor dem Parkhaus 4 einen Kurzparkschein gelöst hat, um ihre Tochter beim Abflug zu verabschieden, und auf dem Rückweg auf einem vereisten Schutzweg stürzte, hat Anrecht auf Schadenersatz für die erlittene Verletzung. Durch das Lösen des Tickets sei ein Vertragsverhältnis zustande gekommen. (OGH, 5. 8. 2016, 2 Ob 113/16f.)

Wege aus der Kostenfalle Privatparkplatz

Verwaltungsstrafe statt Besitzstörungsverfahren: So ließe sich Abzocke verhindern

Katrin Chladek, Thomas Seeber

Wien – Das Parken auf einem Privatparkplatz kann teuer werden. Diese Erfahrung machen Autofahrer und -halter immer wieder: Medienberichten zufolge aktuell besonders häufig auf Parkplätzen ehemaliger Zielpunkt-Filialen.

Parkraumbewirtschafter und teilweise „spezialisierte“ Rechtsanwälte nutzen den Umstand der mit einer Besitzstörungsklage einhergehenden/drohenden hohen Kosten für ein lukratives Geschäftsmodell. Die vermeintlichen Falschparker erhalten ein Standard-Aufforderungsschreiben eines Rechtsanwalts, worin dem „Parksünder“ das „Angebot“ unterbreitet wird, sich durch Zahlung von teils horrenden Beträgen (oft bis zu 400 Euro) von einer Besitzstörungsklage freizukaufen. Fahrzeughalter sind nicht selten bereit, diese (unangemessen hoch angesetzten) Beträge zu zahlen, um einem (teuren) Besitzstörungsverfahren zu entgehen.

Neben dieser mittlerweile gelebten Praxis, „Angebote“ – die scheinbar kaum auszuschlagen sind – zu unterbreiten, sehen wir auch den Umstand kritisch, dass Gerichte (teilweise) den Halter/Zulassungsbesitzer im Besitzstörungsverfahren verurteilen. Dies wird in der regelmäßig verbundenen Beweisschwierigkeiten der Ermittlung des unmittelbaren

„Störers“ begründet. Dies scheint nicht gerechtfertigt, da der Fahrzeughalter oftmals keinen Einfluss darauf hat, wo der Fahrer sein Auto parkt. Im Extremfall muss sich der Fahrzeughalter das Falschparken zurechnen lassen, obwohl dies gegen seinen Willen erfolgte. Aus diesen Gründen ist das Besitzstörungsverfahren kein taugliches Mittel zur Bestrafung von „Parksündern“, die erstmals auf einem bestimmten Parkplatz geparkt haben.

Sinnlose Belastung der Justiz

Kurzum: Die Abzockemasche durch Androhung von Besitzstörungsverfahren muss abgestellt werden, da ausschließlich Parkraumbewirtschafter und einzelne Rechtsanwälte davon profitieren und die Justiz mit solchen Fällen sinnloserweise zusätzlich belastet wird.

Wir schlagen hier eine neue Lösung vor: Für die Bestrafung von Parksündern könnten Verwaltungsbehörden zuständig gemacht werden. Diese könnten beispielsweise eine App zur Verfügung stellen, mittels der sich interessierte Eigentümer eines Parkplatzes durch Hinterlegung ihrer Daten (Adresse des Grundstückes und Kontoverbindung) anmelden. Im Anfall wird einfach das Kennzeichen des Störers und ein Foto des Fahrzeuges hochgeladen, und die Behörde würde dann –

ausschließlich aufgrund der übermittelten Daten – eine Strafe von z. B. 70 Euro verhängen, die mehrheitlich dem Parkplatzigentümer zukommen sollte.

Diese Vorgehensweise wäre für die Behörde unkompliziert: Nach Überweisung der Strafe durch den „Parksünder“ behält sich die Behörde einen geringen Teil der Strafe zur Kostendeckung ein, der Rest wird an den Parkplatzigentümer überwiesen. Der Fahrzeughalter kann sich im normalen Behördenverfahren (wie auch bei Geschwindigkeitsübertretungen) wehren. Weiters wäre der Missbrauchsfall der App durch Parkplatzigentümer mit hohen Verwaltungsstrafen zu sanktionieren.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen würde dazu führen, dass Parksünder geringere Strafen als bisher vorgeschrieben werden, diese aber dennoch abgeschreckt werden. Darüber hinaus würden Eigentümer von Parkplätzen rasch und unkompliziert Hilfe bekommen und für ihre Mühe entschädigt werden. Letztlich würden Abzockeversuche verunmöglicht und noch dazu die Gerichte entlastet werden: eine echte „Win-win-Situation“.

MAG. KATRIN CHLADEK ist Rechtsanwältin, DR. THOMAS SEEBER (MASCI, LL.M.) ist Partner in der Kanzlei Kunz Schima Wallentin. katrin.chladek@ksw.at, thomas.seeber@ksw.at

LITERATUREFACH

FÜR EINEN SICHEREN UMGANG MIT DEM VERBRAUCHERKREDITGESETZ

Für einen sicheren Umgang mit dem Verbraucherkreditgesetz

Fényves/Kerschner/Vonkitch

3. Auflage
des von Friedrich Klag
herausgegebenen Kommentars

VerbraucherkreditG

Der neue Band des Großkommentars zum ABGB („Klang-Kommentar“) beleuchtet das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) auf höchstem wissenschaftlichem Niveau. In der für den Großkommentar bewährten Weise behandeln die Autoren ausführlich die Grundlagen, Herkunft und Entwicklung der einzelnen Bestimmungen sowie ihren Normzweck und ihre Anwendung in der Praxis. Lehre und Rechtsprechung werden systematisch dargestellt und analysiert.

Berücksichtigung findet auch die letzte Novelle BGBI I 2015/135, womit der Band auch erste tiefere Einblicke in die EU-Richtlinie über Wohnimmobilienkredite sowie das am 21. März 2016 in Kraft getretene Hypothek- und Immobilienkreditgesetz (HlKrG) bietet.

Der auf 30 Bände ausgelegte Großkommentar wird von den Zivilrechtsprofessoren Attila Fényves, Ferdinand Kerschner und Andreas Vonkitch in 3. Auflage im Verlag Österreich herausgegeben.

VERLAG
ÖSTERREICH

Kommentar
624 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-7046-7295-7
Erscheinungsdatum: 31. 7. 2016
EUR 159,80 (im Abo), EUR 188,- (Einzelkauf)

Erhältlich im Fachhandel oder österreichweit
versandkostenfrei auf www.verlagoesterreich.at